Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund Art. 81 Bayer. Bauordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) folgende

Örtliche Bauvorschrift über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Einfriedungen, die innerhalb des Gemeindegebietes Tacherting entlang öffentlicher Flächen (öffentliche Straßen und Wege sowie andere öffentliche Grundstücke) und zwischen benachbarten Grundstücken errichtet werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Vorschriften in Bebauungsplänen

(1) Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Bestimmungen getroffen sind, behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.

(2) Werden in einem neuen Bebauungsplan oder in einer Bebauungsplanänderung von dieser örtlichen Bauvorschrift abweichende Festsetzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen getroffen, sind diese maßgebend.

(3) Wird in einem neuen Bebauungsplan diese örtliche Bauvorschrift zum Bestandteil erklärt, ist diese maßgebend. Wird in einer Bebauungsplanänderung diese örtliche Bauvorschrift zum Bestandteil erklärt, gilt diese im Änderungsbereich vorrangig vor den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3 Begriffsdefinition

(1) Einfriedungen sind bauliche Anlagen, Einrichtungen und Bepflanzungen, die der vollständigen oder teilweisen räumlichen Abgrenzung eines Grundstücks oder Teilen von Grundstücken dienen.

(2) „Bauliche Einfriedungen“ sind demnach bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie freistehende Mauern, Zäune oder Umwehrungen, die Bereiche abgrenzen. In Abhängigkeit von ihrer Zweckbestimmung dienen sie auch als Sichtschutz- oder Lärmschutzwände.

(3) „Lebende Einfriedungen” sind Hecken oder Buschwerk, die ab einer Länge von 2,0 m eine abgrenzende Wirkung ergeben. Einzelbäume und Einzelsträucher gelten nicht als Einfriedung.

(4) Offene Einfriedungen sind Einfriedungen mit einem Geschlossen-Offen-Verhältnis von mindestens 50 % je m².

§ 4 Messung des Abstands und Höhe

(1) Bei "Lebenden Einfriedungen" wie Sträuchern, Hecken, etc. wird der Abstand von den zunächst an der Grenze befindlichen Trieben gemessen.

(2) Die zulässige Höhe darf an keiner Stelle des Grundstückes überschritten werden.

§ 5 Höhe und Abstand der Einfriedungen

(1) Es ist ein Mindestabstand von 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

(2) Die Höhe baulicher Einfriedungen an öffentlichen Flächen darf max. 1,0 m erreichen. Die Höhe baulicher Einfriedungen an öffentlichen Flächen darf max. 2,0 m erreichen, wenn der Abstand von mindestens 3,0 m zu öffentlichen Flächen eingehalten wird. In Gewerbe- und Industriegebieten darf die Höhe baulicher Einfriedungen an öffentlichen Flächen max. 2,0 m erreichen.

(3) Sichtdreiecke zu öffentlichen Verkehrsflächen sind frei zu halten, die Höhe von Einfriedungen in diesen Bereichen darf max. 0,80 m erreichen.

(4) Lebende Einfriedungen bestehend aus Sträuchern oder Hecken dürfen eine max. Höhe von 2,0 m erreichen, wenn ein Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten wird.

(5) Die Höhe baulicher und lebender Einfriedungen zwischen privaten Grundstücksgrenzen darf max. 2,0 m erreichen.

(6) Sockel und Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,3 m zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten und die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Zwischen privaten Grundstücken sind Sockel und Einfassungen unzulässig. Alle Einfriedungen sind zur Sicherstellung von Kleintierwanderungen entsprechend barrierefrei zu gestalten.

(7) Geschlossene bauliche Einfriedungen von max. 50 % der Länge der Einfriedung an der jeweiligen Grundstücksgrenze sind zulässig, wobei die einzelnen Elemente eine max. Länge von 4 m nicht überschreiten dürfen und sich mit einer begrünten Einfriedung abwechseln müssen.

§ 6 Gestaltung der Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen sind nur Mauern, Holzzäune, Metallzäune, lebende Hecken oder Drahtzäune zulässig.

(2) Flechtzaunelemente bzw. Doppelstabmatten mit Zaunfolien aus Kunststoff sind nicht zulässig.

§ 7 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 8 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2008, ausgefertigt am 03.11.2008, außer Kraft.

Gemeinde Tacherting, 01.03.2019

.....

Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Tacherting

Hinweise

1. Verkehrssicherheit

Einfriedungen können insbesondere im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Straßen und Wegen die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs beeinträchtigen, wenn sie wegen ihrer Bauweise die Sicht behindern. Allein durch die Errichtung einer Einfriedung übernimmt der Bauherr die Verantwortung für eventuelle Personen- und Sachschäden, die sich in besonderer Weise auf die Störung der Sicht zurückführen lassen. Dies gilt auch beim Verdecken privater Grundstücksausfahrten oder Eigentümerwegen. Eine Widmung der Verkehrsfläche ist nicht erforderlich, um dort stattfindenden Verkehr rechtlich beeinträchtigen zu können.

2. Baugenehmigungspflicht

Die Errichtung von Einfriedungen bis 2,0 m bedarf regelmäßig weder eines baurechtlichen Verfahrens noch einer planerischen Vorleistung, soweit sie nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen. Planern, Bauherren und ausführenden Unternehmern wird daher empfohlen, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und auch verfahrensfreie Vorhaben überlegt zu konzipieren.

3. Offene Einfriedungen

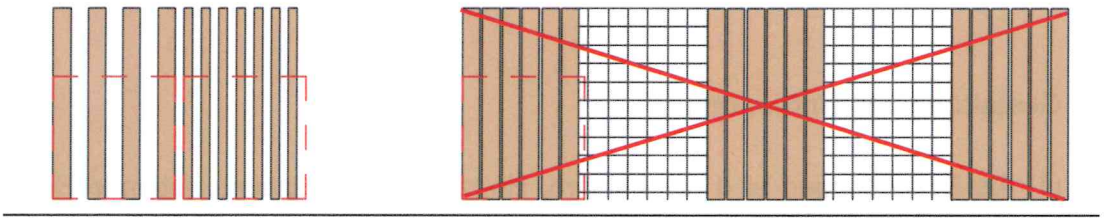

Je m² Ansichtsfläche sind 50 % offen zu halten. Ein aneinander reihen von geschlossenen und offenen Bereichen ist unzulässig.

4. Abstand Einfriedungen zur öffentl. Verkehrsflächen

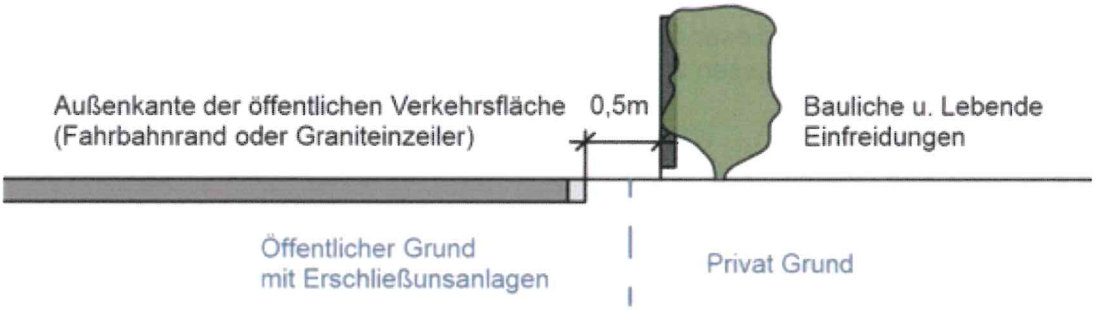

5. Gestaltung geschlossener Einfriedung an Grundstückgrenze

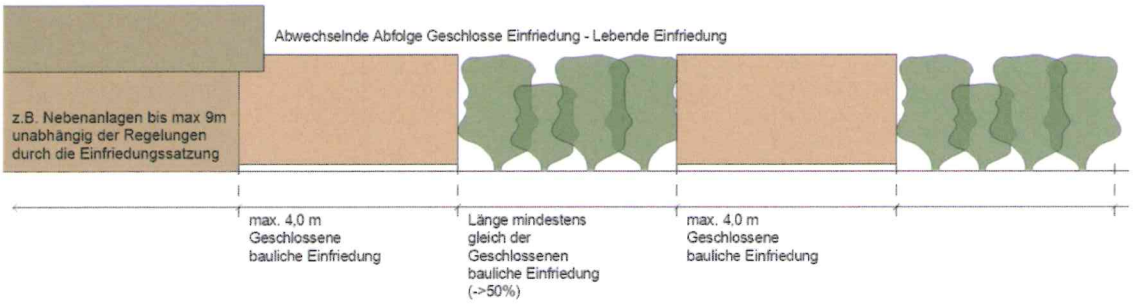

Zur Wahrung der ortstypischen Gestaltung von offenen oder begrünten Angrenzungen von Baugrundstücken sind geschlossene bauliche Einfriedungen nur mit einem Anteil von maximal 50 % der Länge der Einfriedung an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig, wobei die einzelnen Abschnitte der geschlossenen baulichen Einfriedung eine Länge von max. 4,0 m nicht überschreiten dürfen und sich mit einer lebenden Einfriedung abwechseln müssen. Es gilt den Eindruck einer „Einmauerung“ zu verhindern, dem ländlichen Raum entsprechende natürliche Grundstücksabgrenzungen zu sichern und so das Orts- und Landschaftsbild zu wahren und nicht durch durchgängige bauliche Einfriedungen zu beeinträchtigen.